

Allgemeine Software-Geschäftsbedingungen Scholl Communications AG

1. Vertragsschluss, maßgebliches Recht

1.1 Diese Allgemeinen Software-Geschäftsbedingungen (ASGB) gelten für alle heutigen und zukünftigen von Scholl Communications erbrachten Leistungen sowie für alle sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung zwischen ihr und dem Kunden getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen und / oder Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens Scholl Communications nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die vorbehaltlose Vertragserfüllung durch Scholl Communications stellt kein Einverständnis mit solchen Geschäftsbedingungen des Kunden dar.

1.2 Mitarbeiter von Scholl Communications, ausgenommen der Vorstand und Prokuristen, sind nicht bevollmächtigt, von diesen Vertragsbedingungen abweichende Vereinbarungen zu treffen und / oder Zusicherungen abzugeben.

1.3 Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich in der nachstehenden Reihenfolge: (a) nach der bei Vertragsschluss definierten Leistungsbeschreibung, (b) nach diesen ASGB, (c) nach dem Softwarelizenzvertrag von Scholl Communications, (d) den kaufvertraglichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

1.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes (CISG) und sonstiger Rechtsvorschriften, die aufgrund oder in Ausführung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen, bzw. von Rechtsvorschriften supranationaler Einrichtungen deutsches Recht sind, soweit sie nicht zwingenden Charakter haben. Dies gilt auch für Ansprüche aus vor- und nachvertraglichen Schuldverhältnissen sowie gesetzlichen Ansprüche, die mit vertraglichen, bzw. vor- und nachvertraglichen Ansprüchen konkurrieren.

2. Softwareprodukte

Im Rahmen des verfügbaren Lieferumfangs kann der Käufer eine oder mehrere Lizenzen von durch Scholl Communications erstellter Softwareprodukte (die Software) zu seiner Nutzung erwerben. Der Käufer darf die Software nur dergestalt einsetzen, dass ihre Nutzung nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder gegen Vorschriften zum Schutz der Jugend verstößt und sie keinen ehrverletzenden, verleumderischen, kriegsverherrlichenden, volksverhetzenden, jugendgefährdenden, pornografischen oder vergleichbaren Charakter hat und auch nicht geeignet ist, die Sicherheit oder die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden.

2.1 Die Bestimmungen des Softwarelizenzvertrages gelten ausschließlich für von Scholl Communications erstellte Software, nicht für Software von Dritten. In diesem Fall gelten die lizenzrechtlichen Bestimmungen der Dritten Hersteller. Software, die von Dritten entammt, ist als solche sichtbar und unsichtbar gekennzeichnet.

2.1.2 Rechnungen von Scholl Communications über den Kaufpreis der Softwarelizenz sind sofort rein netto nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

2.1.3 Im Verzugsfall berechnet Scholl Communications Zinsen in Höhe von zehn Prozent (10%) jährlich. Der gesetzliche Verzugszins ist in jedem Fall der Mindestzins.

2.2 Es gelten die Bestimmungen aus Punkt 2.3.4.

2.2.1 Die Vermietung, Verpachtung, das Verleasen sowie eine ASP-Nutzung (application service providing) der Software durch den Kunden ist abschließend im Softwarelizenzvertrag geregelt. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes (Quell-Codes) der Software in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) und / oder Änderungen am Programmcode sind ausdrücklich untersagt.

2.2.2 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige, der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

2.2.3 Der Käufer hat gelieferte Ware unverzüglich nach deren Ablieferung auf etwaige Mängel, Mengenabweichungen oder Falschlieferung zu untersuchen. Eine insgesamt oder in Teilen fehlerhafte Lieferung hat er unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Eventuelle Mängel sind darüber hinaus aussagekräftig, insbesondere unter Protokollierung angezeigter Fehlermeldungen, zu dokumentieren. Der Käufer ist verpflichtet, vor Anzeige des Mangels zunächst eine Problemanalyse und Fehlerbeseitigung nach dem Bedienerhandbuch durchzuführen. Die Anzeigefrist beträgt für Mängel, die bei der nach Art der Ware gebotenen sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, längstens eine Woche. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Ist der Käufer Kaufmann und versäumt er die unverzügliche, frist- oder formgerechte Anzeige des Mangels, gilt die Ware in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

2.2.4 Scholl Communications gewährleistet für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Ablieferung, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Programmbeschreibung im begleitenden Schriftmaterial entspricht. Ist der Käufer ein Verbraucher im Sinne des BGB, so beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab der Ablieferung.

2.2.5 Soweit eine ordnungsgemäß erstattete Mängelanzeige begründet ist, liefert Scholl Communications kostenlosen Ersatz. Scholl Communications ist berechtigt, nach ihrer Wahl statt der Lieferung von Ersatzware nachzubessern. Scholl Communications ist verpflichtet, ihr Wahlrecht spätestens zehn Tage nach Zugang der Mängelanzeige bei Scholl Communications auszuüben. Andernfalls geht das Wahlrecht auf den Käufer über. Schlägt die Nachbesserung zweimal oder die Ersatzlieferung fehl, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, die Rückgängigmachung (Wandelung) des Vertrages oder entsprechende Herabsetzung des vereinbarten Preises (Minderung) zu verlangen. Der Käufer muss im Rahmen der Gewährleistung gegebenenfalls einen neuen Programmstand übernehmen, es sei denn, dies führt für ihn zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen.

2.2.6 Der Käufer hat Scholl Communications bei einer möglichen Mangelbeseitigung nach Kräften zu unterstützen. Der Käufer hat vor einer Fehlerbeseitigung, insbesondere vor einem Maschinenaustausch, Programme, Daten und Datenträger vollständig zu sichern, erforderlichenfalls zu entfernen.

2.2.7 Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.

2.2.8 Hat der Käufer Scholl Communications wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel Scholl Communications nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Käufer, sofern er die Inanspruchnahme von Scholl Communications grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen ihr entstandenen Aufwand zu ersetzen.

2.2.8.1 Keine Haftung wird dafür übernommen, dass die Software für die Zwecke des Käufers geeignet ist und mit beim Anwender vorhandener Software und / oder Hardware zusammenarbeitet.

2.2.9 Die Lieferung von Handbüchern und Dokumentationen über das mit der Software ausgelieferte Schriftmaterial / Programmbeschreibung und die in die Software implementierte Benutzerführung und / oder Online-Hilfe hinaus, oder eine Einweisung, wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Im Fall einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang eines ausdrücklich zu liefernden Handbuchs und / oder einer Dokumentation nicht getroffen, und die Lieferung einer Kurzanleitung ist ausreichend, es sei denn, dass die Parteien schriftlich weitere Spezifikationen vereinbart haben.

2.3 Ohne ausdrückliche Genehmigung durch Scholl Communications ist es dem Käufer nicht gestattet, die von Scholl Communications erworbene Ware in Länder außerhalb der EU (15 ehem. Länder) einschließlich Schweiz zu exportieren. Daneben hat der Käufer sämtliche einschlägige Exportbestimmungen, insbesondere diejenigen nach der Außenwirtschaftsverordnung sowie gegebenenfalls Regelungen nach US-Recht, zu beachten.

2.4 Die Einräumung der Lizenz erfolgt zeitlich unbefristet. Die Lizenz verliert automatisch ihre Wirksamkeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Käufer gegen irgendeine Bestimmung dieses Vertrages und / oder des der Software zwingend beigefügten

Softwarelizenzvertrages verstößt. Im Falle der Beendigung ist der Käufer verpflichtet, die Software sowie die Sicherungskopie zu vernichten. Der Käufer kann den Lizenzvertrag jederzeit dadurch beenden, dass er die Software einschließlich der Sicherungskopie vernichtet. Scholl Communications ist berechtigt, ohne vorherige Ankündigung oder Genehmigung, sich bei begründetem Verdacht persönlich oder durch einen von Scholl Communications beauftragten Dritten davon zu überzeugen, dass die lizenzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden oder wurden.

3. **Schulungen, Workshops und Zertifizierungen**

3.1 Scholl Communications bietet Käufern Schulungen und/oder Workshops und/oder Zertifizierungen (nachfolgend: die Schulung) an, um sich mit der Bedienung der Softwareprodukte und Anwendungen vertraut zu machen. Zum Leistungsgegenstand der Schulung zählen die Durchführung derselben, ausgehändigte Unterlagen sowie, in der Regel bei Präsenzveranstaltungen, die Verpflegung bei Scholl Communications während der Dauer der Veranstaltung. Einzelheiten ergeben sich aus den jeweils gültigen Preislisten und Detailbeschreibungen für die Schulung.

3.2 Anmeldungen zur Schulung sind durch den Käufer schriftlich (Telefax oder Email) vorzunehmen. Der Käufer erhält rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn eine Anmeldebestätigung durch Scholl Communications.

3.3 Bei einer kurzfristigen Absage einer Veranstaltung durch Scholl Communications aus wichtigem Grund (z. Bsp. Krankheit des Referenten, Streik, Höhere Gewalt) hat der Käufer keinen Anspruch auf Ersatz von Kosten, die ihm bereits im Rahmen der Vorbereitung der Teilnahme an der Veranstaltung entstanden sind.

3.4 Der Käufer ist berechtigt, bis zum Beginn der Veranstaltung einen anderen als den angemeldeten Teilnehmer aus seinem Unternehmen zu entsenden, sofern dieser für die betreffende Schulung die notwendigen Qualifikationen besitzt.

3.5 Der Käufer kann die Teilnahme an einer Veranstaltung bis einen Monat vor Beginn kostenlos stornieren. Bei Stornierung innerhalb eines Monats aber länger als 10 Arbeitstage vor Beginn berechnet Scholl Communications dem Käufer 50%; bei Stornierung 5 Arbeitstage vor Beginn berechnet Scholl Communications dem Käufer 75%; bei Stornierung 2 Arbeitstage vor Beginn oder bei Nichterscheinen des Teilnehmers berechnet Scholl Communications dem Käufer 100% der vereinbarten Teilnahmegebühr. Alle genannten Stornogebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. **Schäden / Haftungseinschränkung**

4.1 Für Schäden haftet Scholl Communications grundsätzlich nur dann, wenn Scholl Communications oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Scholl Communications oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, so ist die Haftung von Scholl Communications auf solche typische Schäden begrenzt, die für Scholl Communications zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren. Die Haftung für Datenverlust ist ausgeschlossen.

4.2 Die Haftung von Scholl Communications wegen zugesicherter Eigenschaften, bei Personenschäden sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

5. **Eigentumsvorbehalt**

5.1 Gelieferte Vertragsgegenstände, gleich welcher Art, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Scholl Communications aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer in Haupt- und Nebensache Eigentum von Scholl Communications.

5.2 Der Käufer ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt von Scholl Communications stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern (d. h. Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und Schwachstromversicherung) und Scholl Communications auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des Käufers als an Scholl Communications abgetreten.

5.3 Der Käufer ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen hat der Käufer Scholl Communications unverzüglich schriftlich zu unterrichten und hat Dritte auf den Eigentumsvorbehalt von Scholl Communications unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen.

5.4 Für den Fall, dass der Käufer dennoch die Vertragsgegenstände veräußert und Scholl Communications dieses genehmigen sollte, tritt der Käufer Scholl Communications bereits mit Vertragsabschluss alle Ansprüche gegen seine Abnehmer ab. Der Käufer ist verpflichtet, Scholl Communications alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

6. **Erfüllungsort**

6.1 Erfüllungsort für die Verpflichtungen von Scholl Communications ist deren Sitz in Kehl /Rhein.

6.2 Soweit nach den getroffenen Vereinbarungen oder diesen Allgemeinen Software-Geschäftsbedingungen Erklärungen schriftlich abzugeben sind, ist dem durch Übersendung der Erklärung per Telefax oder Email entsprochen.

6.3 Zustellungen sind an die im Fuß dieser ASGB / dieses Vertrages genannten Anschriften vorzunehmen, soweit nicht eine Adreßänderung dem anderen Vertragsteil schriftlich mitgeteilt worden ist. Geht eine Erklärung dem anderen Vertragsteil nur deshalb nicht zu, weil er seine Anschriftenänderung nicht mitgeteilt hat, so gilt die Erklärung gleichwohl als zugestellt, es sei denn, er hat das Unterlassen der Mitteilung nicht zu vertreten.

7. **Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Kehl / Rhein, sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er seinen Sitz bzw. Wohnsitz nicht innerhalb Deutschlands hat. Dies gilt auch für Ansprüche aus vor- und nachvertraglichen Schuldverhältnissen sowie gesetzliche Ansprüche, die mit vertraglichen bzw. vor- und nachvertraglichen Ansprüchen konkurrieren. Scholl Communications ist jedoch berechtigt, Rechte aus den mit dem Käufer bestehenden Rechtsverhältnissen am Sitz des Käufers geltend zu machen

8. **Sonstiges**

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Software-Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigheiten.

Allgemeine Agentur-Geschäftsbedingungen Scholl Communications AG (AAGB)

1. Vertragsschluss, maßgebliches Recht

1.1 Diese Allgemeinen Agentur-Geschäftsbedingungen gelten für alle heutigen und zukünftigen von Scholl Communications erbrachten Leistungen sowie für alle sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung zwischen ihr und dem Kunden getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen und / oder Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens Scholl Communications nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die vorbehaltlose Vertragserfüllung durch Scholl Communications stellt kein Einverständnis mit solchen Geschäftsbedingungen des Kunden dar.

1.2 Mitarbeiter von Scholl Communications, ausgenommen der Vorstand und Prokuristen, sind nicht bevollmächtigt, von diesen Allgemeinen Agentur-Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen zu treffen und / oder Zusicherungen abzugeben.

1.3 Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich in der nachstehenden Reihenfolge: (a) nach der bei Vertragsschluss definierten Leistungsbeschreibung, (b) nach diesen AAGB, (c) für sonstige Leistungen nach den Bestimmungen des Dienst- und Werkvertrages des Bürgerlichen Rechts.

1.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes (CISG) und sonstiger Rechtsvorschriften, die aufgrund oder in Ausführung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen, bzw. von Rechtsvorschriften supranationaler Einrichtungen deutsches Recht sind, soweit sie nicht zwingenden Charakter haben. Dies gilt auch für Ansprüche aus vor- und nachvertraglichen Schuldverhältnissen sowie gesetzlichen Ansprüche, die mit vertraglichen, bzw. vor- und nachvertraglichen Ansprüchen konkurrieren.

2. Erstellung, Programmierung und Einrichtung von Webseiten für das Inter-/Intra-/Extranet

2.1 Gegenstand des Vertrages zur Erstellung, Programmierung und Einrichtung von Webseiten (im folgenden als Kreation bezeichnet) ist weder die Bereitstellung von Speicherplatz auf einem Webserver zum Abruf vom Internetseiten durch Dritte (im folgenden als Präsenz bezeichnet), noch die Beantragung einer Domain oder deren Registrierung, noch die Eintragung und Einbindung der Präsenz in geeignete Suchmaschinen, es sei denn, diese Leistungen sind mit dem Kunden ausdrücklich schriftlich vereinbart.

2.1.1 Die Kreation von Scholl Communications beinhaltet die Umsetzung von Inhalten und Materialien, die nicht zwingend in digitaler Form vorliegen müssen, in eine für den Abruf durch Dritte innerhalb des Internets, Intranets oder Extranets geeignete technologische Form.

2.1.2 Im Einzelnen umfasst die Kreation folgende Schritte: Planung und Management zwecks Erstellung eines Pflichtenheftes und / oder Konzeptes; Umsetzung des Konzeptes in einen geeigneten Quell-Code; Einrichtung der Präsenz auf einem vom Kunden zu benennenden Server bzw. Speicherplatz.

2.2 Der Kunde liefert Scholl Communications Informationen über den vorgesehenen Einsatzzweck, soweit diese für die Durchführung dieses Vertrages von Belang sind. Dazu können neben den sachlichen Informationen, auch Texte, Logos, Grafiken, Bilder, ggf. Schriftarten und -größen, Verweise auf andere Internet-Seiten, Hintergrundfarben und -muster, Datenbankinhalte und -strukturen, Software etc. gehören.

2.2.1 Auf Grund dieser vom Kunden erteilten Vorgaben erstellt Scholl Communications ein freibleibendes Angebot. Die Annahme des Angebotes durch den Kunden wird von Scholl Communications durch eine schriftliche Auftragsbestätigung quittiert, wodurch das Vertragsverhältnis begründet wird. Im Anschluss erstellt Scholl Communications das Konzept. Gegenstand des Konzeptes sind alle wesentlichen Anforderungen an die Präsenz. Das Konzept beinhaltet eine Aufstellung der vorgegebenen Inhalte sowie eine Darstellung der Verweise innerhalb der Präsenz (Links) sowie zu fremden Internetseiten (Hyperlinks). Die Präsenz ist auf der Grundlage des Konzeptes zu erstellen. Auch während der Umsetzungsphase stellt der Kunde Scholl Communications alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Das Konzept ist in geeigneter Form schriftlich zu fixieren und vom Kunden in geeigneter Form freizugeben. Mit der Freigabe des Kunden endet die Planungsphase und beginnt die Umsetzungsphase der Präsenz in geeigneten Quell-Code.

2.3 Scholl Communications erstellt die Präsenz in der vereinbarten Güte und Zeit und räumt dem Kunden ausreichend Gelegenheit ein, die Präsenz unter praktischen Bedingungen auf ihre vertragsgemäße Funktionstüchtigkeit hin zu prüfen.

2.4 Entspricht die Umsetzung im Wesentlichen den Vorgaben des Konzeptes, erklärt der Kunde unverzüglich Scholl Communications gegenüber schriftlich die Abnahme. Verlangt der Kunde vorbehaltlos die Freischaltung der Präsenz, liegt darin gleichzeitig die Abnahmeerklärung vor.

2.4.1 Nimmt der Kunde die Präsenz nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die ihm Scholl Communications schriftlich gesetzt hat, ab, ohne einen etwaigen Mangel zu rügen, obwohl er dazu verpflichtet ist, so steht dies der Abnahme gleich.

2.4.2 Scholl Communications steht es frei, sich nach § 641 a BGB eine Fertigstellungsbescheinigung durch einen neutralen Gutachter über die vertragsgegenständliche Präsenz ausstellen zu lassen. Dabei trägt Scholl Communications dafür Sorge, dass das Verfahren nach § 641 a BGB eingehalten wird. Der Kunde ist verpflichtet, an dem vorbezeichneten Verfahren mitzuwirken.

2.4.3 Hat der Kunde die Abnahme nicht oder nicht rechtzeitig erklärt und wird Scholl Communications die Fertigstellungsbescheinigung erteilt, so hat der Kunde Scholl Communications die Kosten für den Gutachter zu ersetzen, soweit diese der Höhe nach üblich sind und der Kunde die Nichtabgabe oder die verspätete Abgabe der Abnahmeerklärung zu vertreten hat.

2.5 Grundsätzlich können auf besonderen Wunsch des Kunden das genehmigte Konzept und / oder dessen Umsetzungen geändert werden. Für Änderungswünsche, die Scholl Communications nach der Konzeptgenehmigung zugehen, berechnet Scholl Communications ein zusätzliches Entgelt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Das Änderungsverlangen ist Scholl Communications schriftlich unter möglichst genauer Angabe der Änderungswünsche anzuzeigen. Sofern der Kunde mit den ihm schriftlich mitgeteilten Auswirkungen der Änderungswünsche einverstanden ist, hat er dieses unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Hat das Änderungsbegehren Auswirkungen auf den ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt der Ablieferung der Leistung und / oder deren Güte, gelten diese Abweichungen als von Kunden genehmigt. Die auf diese Weise vereinbarten Änderungen werden zum Gegenstand des Vertrages.

2.6 Der Kunde erklärt, dass sämtliche Scholl Communications für die Durchführung dieses Vertrages überlassenen und im Internet bereitgestellten Inhalte, wie Texte, Bilder, Grafiken, Musik- und Videosequenzen, Software, Zeichnungen etc. Datenbankinhalte und -Strukturen sowie die verwendete Domain frei von Schutzrechten Dritter sind oder dass er berechtigt ist, diese Inhalte für die Durchführung dieses Vertrages zu verwenden und insbesondere im Internet darzustellen und / oder zum Abruf für Dritte bereitzustellen. Das gilt auch und insbesondere dafür, dass der Kunde berechtigt ist, die zum Auffinden der Präsenz eingesetzte Domain nicht gegen Namens-Marken oder sonstige Kennzeichnungsrechte Dritter oder gegen wettbewerbsrechtliche bzw. gegen urheberrechtliche Vorschriften verstößt.

2.6.1 Die Einbeziehung der in Punkt 2.6 genannten Inhalte in die vertragsgegenständlichen Präsenz geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr des Kunden. Der Kunde hat Scholl Communications von allen Ansprüchen Dritter, die gegen Scholl Communications in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages aus dem Gesichtspunkt der Verletzung von Schutzrechten Dritter erhoben werden, freizustellen. Er übernimmt die alleinige Haftung gegenüber demjenigen, der die Schutzrechtsverletzung geltend macht und hat Scholl Communications sämtliche Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen, zu ersetzen.

2.6.2 Scholl Communications erklärt, dass das von ihr erstellte Konzept und die Quell-Codes, wie z. Bsp. HTML-Dokumente, Java-Script, Active-X, Funktionen oder sonstigen Elemente ebenfalls frei sind von Schutzrechten Dritter, oder dass sie berechtigt ist, die vorbezeichneten Wirtschaftsgüter für die Durchführung dieses Vertrages zu nutzen. Scholl Communications erklärt ferner, dass sie im Besitz der von ihr für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Programmierwerkzeuge ist und dass sie das Recht hat, dem Kunde an dem mit diesen Programmierwerkzeugen erstellten Präsenz die vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte einzuräumen.

2.6.3 Für den Fall, dass gegen den Kunden oder gegen Scholl Communications von Dritten die Verletzung von Schutzrechten geltend

gemacht wird, haben sich die Parteien jeweils unverzüglich schriftlich davon zu benachrichtigen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, von der Geltendmachung betroffene Inhalte entfernen zu lassen oder so zu modifizieren, dass keine Schutzrechtsverletzung mehr vorliegt. Scholl Communications hat das Recht, das Konzept oder von der Geltendmachung betroffene HTML-Dokumente, Java-Script, Active-X oder sonstige Elemente auszutauschen oder so verändern, dass ebenfalls keine Schutzrechtsverletzung mehr gegeben ist. Es gilt Punkt 2.5 sinngemäß.

2.6.4 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die von ihm zur Durchführung dieses Vertrages bereitgestellten Inhalte rechtlich zulässig sind und nicht in Rechte Dritter eingreifen. Er trägt insbesondere die alleinige Verantwortung dafür, dass die in Punkt 2.6.4, Satz 1 genannten Inhalte nicht:

- gegen strafrechtliche Vorschriften oder gegen Vorschriften zum Schutz der Jugend verstoßen und keinen ehrverletzenden, verleumderischen, kriegsverherrlichenden, volksverhetzenden, jugendgefährdenden, pornografischen oder vergleichbaren Charakter haben und auch nicht geeignet sind, die Sicherheit oder die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden
- Wettbewerbsverstöße beinhalten.

Der Kunde trägt auch die alleinige Verantwortung dafür, wenn die von seinen Präsenzen ausgehenden Verweise (sog. Hyperlinks) auf Inhalte Dritter der in Ziffer 2.6.4 genannten Art verweisen. Er trägt weiterhin die alleinige Verantwortung dafür, dass er befugt ist, von seiner Präsenz aus mittels Hyperlinks den Zugriff auf Inhalte Dritter zu ermöglichen. Der Kunde ist stets dazu verpflichtet die gesetzlichen Informationspflichten einzuhalten. Im Zweifel hat der Kunde in Fragen, die die Punkte 2.6 ff. betreffen, auf eigene Kosten rechtlichen Rat einzuholen. Rechtswidrige Inhalte muss Scholl Communications zurückweisen oder entfernen. Scholl Communications hat ferner das Recht, den Zugang zu diesen Inhalten zu sperren, ohne dass hierfür das Einverständnis des Kunden notwendig wäre.

2.7 Scholl Communications übernimmt die Gewähr dafür, dass die Präsenz den Vorgaben des Konzeptes und dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Stand der Technik entwickelt, installiert und eingerichtet wird. Stand der Technik bedeutet nicht, dass jede einzelne Komponente dem aktuellsten Stand entspricht, sondern es ist ausreichend, wenn die Zusammenstellung der vertragsgegenständlichen Komponenten sich in der Anwendung als zuverlässig erwiesen hat und allein die Gewähr für einen lebensnotwendigen störungsfreien Geschäftsbetrieb des Kunden bietet. Abweichungen, die den Gebrauch der Präsenz nur unerheblich mindern, bleiben außer Betracht. Von der Gewährleistung sind solche Mängel ausgeschlossen, die auf Veränderungen durch den Kunden, dessen Mitarbeiter oder sonstige Dritte zurückzuführen sind, die nicht der Sphäre von Scholl Communications angehören, es sei denn, Scholl Communications hat die Veränderungen zu vertreten.

2.7.1 Für den Abruf von Inhalten und für die Versendung von elektronischen Mitteilungen im Internet ist die Nutzung der unterschiedlichsten Web-Browser und E-Mail-Software üblich. Auch wird zu diesem Zweck höchst unterschiedliche Hardware eingesetzt, auf der die verschiedensten Betriebssysteme laufen. Daher kann das Erscheinungsbild der Präsenz in Einzelfällen, insbesondere hinsichtlich der Farbwiedergabe und wegen der differierenden Größenformate der von den Internetteilnehmern verwendeten Bildschirme und Grafiksysteme von dem gewohnten Erscheinungsbild, das die Parteien festgelegt haben, abweichen. Für derartig vereinzelte Abweichungen haftet Scholl Communications nicht.

2.7.2 Fehler hat der Kunde Scholl Communications unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. Dabei hat der Kunde die Fehler unter ganz konkreter Beschreibung der Erscheinungsformen mit Hinweisen auf eventuell erschienene Fehlermeldungen anzugeben.

2.7.3 Bei erheblichen Mängeln hat der Kunde gegen Scholl Communications einen Anspruch auf Nacherfüllung. Voraussetzung ist, dass der Kunde Scholl Communications schriftlich zur Nacherfüllung auffordert und dieser Gelegenheit gibt, den oder die Mängel in einem angemessenen Zeitraum zu beheben. In diesem Falle hat Scholl Communications die Wahl, den oder die Mängel ohne schuldhaftes Zögern zu beseitigen oder die Präsenz neu zu erstellen.

2.7.4 Scheitert die Nacherfüllung zweimalig, so hat der Kunde das Recht, die vereinbarte Vergütung entsprechend der Gebrauchsbeeinträchtigung herabzusetzen, von dem Vertrag zurückzutreten, unter den Voraussetzungen und im Umfang des Punkte 2.7.6, 2.7.7, 2.7.8, 2.7.9 Schadenersatz zu verlangen, den oder die Mängel gemäß § 637 BGB selbst zu beseitigen oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

2.7.5 Die Gewährleistungsansprüche des Kunden in Bezug auf die Erstellung der Präsenz verjähren in zwölf (12) Monaten, gerechnet von der Abnahme an.

2.7.6 Scholl Communications übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch die Nutzung der Präsenz bestimmte Erfolge oder Ergebnisse erzielt werden können.

2.7.7 Sofern die Beantragung einer Domain oder die Bereitstellung von virtuellem Speicherplatz zu vereinbaren ist, gelten zusätzlich die Allgemeinen Hosting-Geschäftsbedingungen von Scholl Communications AG.

2.7.8 Scholl Communications übernimmt keine Haftung dafür, dass es zwischen dem Kunden und Dritten, die durch den vertragsgegenständlichen Präsenz miteinander in Kontakt treten, zu rechtswirksamen Verträgen kommt oder solche nachgewiesen werden können. Werden allgemeine Geschäftsbedingungen, die der Kunde gegenüber dritten Nutzern verwenden möchte, in den vertragsgegenständlichen Präsenz einbezogen, so übernimmt Scholl Communications weder die Verantwortung dafür, dass diese rechtlich wirksam sind, noch haftet sie dafür, dass diese wirksam in den Vertrag zwischen dem Kunden und dessen Kunden einbezogen werden. Scholl Communications übernimmt auch keine Gewähr dafür, dass Daten, die der Kunde des Kunden von Scholl Communications für etwaige Bestellungen, z. B. in eigens zu diesem Zweck entwickelte Eingabemasken eingibt, richtig sind oder richtig und unverändert an den Kunden übermittelt werden. Sätze 1, 2 und 3 gelten insbesondere dann, wenn auch die Entwicklung eines Online-Shops zum Gegenstand der vertragsgegenständlichen Präsenz gehört. Bestellungen Dritter, die beim Kunden über die vertragsgegenständlichen Präsenz eingehen, bearbeitet der Kunde ausschließlich auf eigenes Risiko.

2.7.9 Der Kunde übernimmt das alleinige Risiko dafür, dass die den kommerziellen Betreibern von Präsenzen gesetzlich auferlegten Informationspflichten eingehalten werden.

2.8 Der Erfolg des Projektes hängt entscheidend davon ab, ob und in welchem Umfang der Kunde im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit an der Realisierung der Präsenz mitwirkt. Dieser ist daher insbesondere verpflichtet:

- Scholl Communications und deren zur Durchführung des Vertrages eingesetztem Personal alle notwendigen Informationen und Auskünfte zu erteilen

- Scholl Communications auftretende Mängel oder Störungen schriftlich und unverzüglich unter genauer Beschreibung der jeweiligen Erscheinungsformen mitzuteilen

- für die Durchführung des Vertrages notwendige Termine und Besprechungen sachgerecht mit Scholl Communications abzustimmen und in Zweifelsfällen rechtzeitig Rücksprache mit Scholl Communications zu halten

- für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Durchführung der Abnahme zu sorgen. Gerät der Kunde mit der Lieferung der Materialien ganz oder teilweise in Verzug, so hat er Scholl Communications den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Scholl Communications ist ferner berechtigt, nach erfolgloser schriftlicher Fristsetzung den Vertrag zu kündigen und das vereinbarte Entgelt abzüglich ersparter Aufwendungen zu verlangen. Ein Lieferverzug ist auch dann gegeben, wenn die gelieferten Materialien nicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Eine Verzögerung des Kunden bei der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten führt zu einer entsprechenden Verlängerung der für Scholl Communications maßgeblichen Liefer- und Leistungsfristen.

2.8.1 Solange der Kunde seine Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, tritt auf Seiten von Scholl Communications kein Verzug ein.

2.9 Der Kunde soll die vertragsgegenständliche Präsenz umfassend nutzen können. Zu diesem Zweck räumt Scholl Communications dem Kunden ein ausschließliches, unbeschränktes Nutzungsrecht an der Präsenz ein. Der Kunde ist berechtigt, die Präsenz weiterzuarbeiten, weiterzuentwickeln und nach seinem Belieben zu verändern. Scholl Communications erwirbt das zeitlich und räumlich nicht eingeschränkte Recht, Name, Marke und / oder Logos des Kunden sowie das erstellte Konzept für eigene Darstellungszwecke einzusetzen. Der Kunde hat Scholl Communications schriftlich, vor Annahme des Angebotes, darüber zu informieren, wenn er dieser Regelung nicht zustimmt.

2.9.1 Die in Ziffer 2.9, Satz 1 beschriebenen Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Entrichtung des vertraglich geschuldeten Entgeltes über.

2.9.2 Die Vergütung für die Erstellung der Präsenz berechnet sich nach einem Festpreis. Dieser ist von Scholl Communications durch die erteilte Auftragsbestätigung festgehalten. Sämtliche Festpreise und Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungsausführung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.9.3 Rechnungen von Scholl Communications sind nach Rechnungserstellung sofort, rein netto fällig. Scholl Communications ist es gestattet, Abschlagszahlungen zu verlangen. Abschlagszahlung wird Scholl Communications insbesondere dann verlangen, wenn dies in der jeweiligen Auftragsbestätigung vorgesehen ist und / oder der zu Erfüllung der Leistung Scholl Communications entstehende Aufwand die übliche Praxis übersteigt. Gleiches gilt, wenn die Durchführung des Vertrages über einen längeren, von Scholl Communications nicht zu vertretenden Zeitraum unterbrochen wird oder gänzlich zum Erliegen kommt. Für den bis zur Unterbrechung oder vorzeitigen Beendigung des Vertrages bestehenden, mängelfreien Teil der Leistung kann Scholl Communications Bezahlung verlangen.

2.9.4 Im Verzugsfall berechnet Scholl Communications Zinsen in Höhe von zehn Prozent (10%) jährlich und ist berechtigt, die Präsenz des Kunden sofort zu sperren oder sperren zu lassen. Der gesetzliche Verzugszins ist in jedem Fall der Mindestzins.

2.9.5 Zahlungen des Kunden werden – ungeachtet einer anders lautenden Bestimmung des Kunden, in der gesetzlichen Reihenfolge der §§ 366 Abs. 2, 367 BGB, d.h. zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderungen, verrechnet. Die Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber den Forderungen von Scholl Communications ist ausgeschlossen, es sei denn der Gegenanspruch ist rechtskräftig festgestellt oder von Scholl Communications schriftlich anerkannt.

3. Schäden / Haftungseinschränkung

3.1 Für Schäden haftet Scholl Communications grundsätzlich nur dann, wenn Scholl Communications oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Scholl Communications oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, so ist die Haftung von Scholl Communications auf solche typische Schäden begrenzt, die für Scholl Communications zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren. Die Haftung für Datenverlust ist ausgeschlossen.

3.2 Die Haftung von Scholl Communications wegen zugesicherter Eigenschaften, bei Personenschäden sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Gelieferte Vertragsgegenstände, gleich welcher Art, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Scholl Communications aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer in Haupt- und Nebensache Eigentum von Scholl Communications.

4.2 Der Käufer ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt von Scholl Communications stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern (d. h. Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und Schwachstromversicherung) und Scholl Communications auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des Käufers als an Scholl Communications abgetreten.

4.3 Der Käufer ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen hat der Käufer Scholl Communications unverzüglich schriftlich zu unterrichten und hat Dritte auf den Eigentumsvorbehalt von Scholl Communications unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen.

4.4 Für den Fall, dass der Käufer dennoch die Vertragsgegenstände veräußert und Scholl Communications dieses genehmigen sollte, tritt der Käufer Scholl Communications bereits mit Vertragsabschluß alle Ansprüche gegen seine Abnehmer ab. Der Käufer ist verpflichtet, Scholl Communications alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

5. Erfüllungsort

5.1 Erfüllungsort für die Verpflichtungen von Scholl Communications ist deren Sitz in Kehl /Rhein.

5.2 Soweit nach den getroffenen Vereinbarungen oder diesen Allgemeinen Agentur-Geschäftsbedingungen Erklärungen schriftlich abzugeben sind, ist dem durch Übersendung der Erklärung per Telefax oder Email entsprochen.

5.3 Zustellungen sind an die im Fuß dieser AAGB / dieses Vertrages genannten Anschriften vorzunehmen, soweit nicht eine Adreßänderung dem anderen Vertragsteil schriftlich mitgeteilt worden ist. Geht eine Erklärung dem anderen Vertragsteil nur deshalb nicht zu, weil er seine Anschriftenänderung nicht mitgeteilt hat, so gilt die Erklärung gleichwohl als zugestellt, es sei denn, er hat das Unterlassen der Mitteilung nicht zu vertreten.

6. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Kehl / Rhein, sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er seinen Sitz bzw. Wohnsitz nicht innerhalb Deutschlands hat. Dies gilt auch für Ansprüche aus vor- und nachvertraglichen Schuldverhältnissen sowie gesetzliche Ansprüche, die mit vertraglichen bzw. vor- und nachvertraglichen Ansprüchen konkurrieren. Scholl Communications ist jedoch berechtigt, Rechte aus den mit dem Käufer bestehenden Rechtsverhältnissen am Sitz des Käufers geltend zu machen

7. Sonstiges

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Agentur-Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigkeiten.

Allgemeine Hosting-Geschäftsbedingungen Scholl Communications AG

1. Vertragsschluss, maßgebliches Recht

1.1 Diese Allgemeine Hosting-Geschäftsbedingungen (AHGB) gelten für alle heutigen und zukünftigen von Scholl Communications erbrachten Hosting-Leistungen sowie für alle sonstigen Absprachen, die im Rahmen dieser Geschäftsverbindung zwischen ihr und dem Kunden getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen und / oder Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens Scholl Communications nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die vorbehaltlose Vertragserfüllung durch Scholl Communications stellt kein Einverständnis mit solchen Geschäftsbedingungen des Kunden dar.

1.2 Mitarbeiter von Scholl Communications, ausgenommen der Vorstand und Prokuristen, sind nicht bevollmächtigt, von diesen Vertragsbedingungen abweichende Vereinbarungen zu treffen und / oder Zusicherungen abzugeben.

1.3 Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich in der nachstehenden Reihenfolge: (a) nach der bei Vertragsschluss definierten Leistungsbeschreibung, (b) nach diesen AHGB, (c) für das Datahousing nach den mietrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts und für sonstigen Leistungen nach den Bestimmungen des Dienst- und Werkvertrages des Bürgerlichen Rechts.

1.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes (CISG) und sonstiger Rechtsvorschriften, die aufgrund oder in Ausführung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen, bzw. von Rechtsvorschriften supranationaler Einrichtungen deutsches Recht sind, soweit sie nicht zwingenden Charakter haben. Dies gilt auch für Ansprüche aus vor- und nachvertraglichen Schuldverhältnissen sowie gesetzlichen Ansprüche, die mit vertraglichen, bzw. vor- und nachvertraglichen Ansprüchen konkurrieren.

2. Speicherplatzmiete (Hosting), Domainregistrierung, Freistellung, Domainstreitigkeiten

2.1 Der Vertrag über die Bereitstellung von Speicherplatz (Miete) wird für einen unbefristeten Zeitraum nach Freischaltung geschlossen, sofern nicht anderes mit dem Kunden schriftlich vereinbart ist. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende von beiden Parteien gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ist abschließend unter Punkt 2.2.1 geregelt.

2.1.1 Die unterschiedlichen Top-Level-Domains ("Endkürzel") werden von einer Vielzahl unterschiedlicher, meist nationaler Organisationen verwaltet. Jede dieser Organisationen zur Vergabe von Domains hat unterschiedliche Bedingungen für die Registrierung und Verwaltung der Top-Level-Domains, der zugehörigen Sub-Level Domains und der Vorgehensweise bei Domainstreitigkeiten aufgestellt. Soweit Top-Level-Domains Gegenstand des Vertrages sind, gelten ergänzend die entsprechenden Vergabebedingungen. Diese können kostenfrei unter <http://service.scholl.de/hosting/richtlinien.php> eingesehen werden. Soweit .de-Domains Gegenstand des Vertrages sind, gelten neben den DENIC - Registrierungsbedingungen, die DENIC - Registrierungsrichtlinien sowie die DENIC - Direktpreisliste. Diese können kostenfrei unter <http://www.denic.de/de> abgerufen werden.

2.1.2 Scholl Communications gewährleistet eine Server-Erreichbarkeit von 98% im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von Scholl Communications liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.) über das Internet nicht zu erreichen ist. Scholl Communications kann den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern.

2.1.3 Die genauen Preis- und Leistungsmerkmale bei der Speicherplatzmiete (Hosting) und dem Datentransfer ergeben sich den jeweils gültigen Hosting-Produktbeschreibungen, die bei Scholl Communications angefragt werden können.

2.1.4 Innerhalb eines bei Scholl Communications gebuchten Tarifs darf der Kunde nur eine eigene Domain oder eine Domain eines Unternehmens einstellen, an dem der Kunde mehrheitlich beteiligt ist oder dessen Geschäftsführung dem Kunden obliegt.

2.1.5 -gestrichen-

2.1.6 Bei der Verschaffung und/oder Pflege von Domains wird Scholl Communications im Verhältnis zwischen dem Kunden und der jeweiligen Organisation zur Domain-Vergabe lediglich als Vermittler tätig. Scholl Communications hat auf die Domain-Vergabe keinen Einfluss. Scholl Communications übernimmt keine Gewähr dafür, dass die für den Kunden beantragten Domains überhaupt zugeteilt werden und/oder zugeteilte Domains frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer Bestand haben.

2.1.7 Der Kunde garantiert, dass die von ihm beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. Von Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain durch den Kunden oder mit Billigung des Kunden beruhen, stellt der Kunde Scholl Communications, deren Angestellte und Erfüllungsgehilfen, die jeweilige Organisation zur Vergabe von Domains sowie sonstige für die Registrierung eingeschaltete Personen frei.

2.1.8 Der Kunde ist verpflichtet, Scholl Communications einen etwaigen Verlust seiner Domain unverzüglich anzuzeigen. Beabsichtigt der Kunde den Rückerwerb seiner Domain von einem Dritten, so ist er verpflichtet, Scholl Communications unverzüglich über die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Dritten zu unterrichten, so dass Scholl Communications über den Stand der Verhandlungen mit dem Dritten zu beantworten und Scholl Communications das vorrangige Recht zum Rückerwerb für den Kunden einzuräumen, wenn und soweit dies die Interessen des Kunden nicht unbillig beeinträchtigt.

2.1.9 Scholl Communications ist berechtigt, den Antrag des Kunden auf Abschluss des Vertrages innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach telefonischer Bestellung oder Absendung der Bestellung durch den Kunden anzunehmen.

2.2 Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Scholl Communications zustande.

2.2.1 Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für Scholl Communications insbesondere dann vor, wenn der Kunde:

- bei Verträgen, die auf unbestimmte Zeit geschlossen worden sind, mit der Zahlung der Entgelte mehr als zwanzig (20) Kalendertage in Verzug gerät,

- schuldhaft gegen eine der in den Ziffern 2.4, 2.4.1, 2.4.3 bzw. 2.4.6 geregelten Pflichten verstößt,

- trotz Abmahnung innerhalb angemessener Frist Internet-Seiten nicht so umgestaltet, dass sie den in Ziffer 2.4.7 geregelten Anforderungen genügen oder

- schuldhaft gegen die Vergabebedingungen oder die Vergaberichtlinien verstößt.

2.2.2 Im Falle der von Scholl Communications ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund ist Scholl Communications berechtigt, einen Betrag in Höhe von 75 % der Summe aller monatlichen Grundentgelte, die der Kunde bei zeitgleicher fristgerechter Kündigung während der Vertragslaufzeit noch hätte entrichten müssen, zu verlangen, falls der Kunde nicht nachweist, dass Scholl Communications überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden wesentlich niedriger ist als dieser Betrag.

2.2.3 Für den Fall, dass Scholl Communications nach den Bestimmungen der jeweiligen Vergabestelle bestimmter Top-Level-Domains die Registrierung einer Sub-Level Domain des Kunden nicht aufrecht erhalten kann, ist Scholl Communications berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden über diese Leistungen außerordentlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende zu kündigen.

2.2.4 Scholl Communications ist berechtigt, die Domain nach Wirksamkeit der Kündigung freizugeben. Damit erlöschen auch alle Rechte des Kunden aus der Registrierung der Domain.

2.2.5 Werden von Dritten gegenüber Scholl Communications Ansprüche wegen tatsächlicher oder behaupteter Rechtsverletzung gemäß Punkt 2.4.1 geltend gemacht, ist Scholl Communications berechtigt, die Domain des Kunden unverzüglich in die Pflege des Registrars zu stellen und die Präsenzen des Kunden zu sperren.

2.2.6 Gegenstand dieses Vertrages sind weiterhin alle vom Kunden bei Scholl Communications beantragten Domains, soweit sie dem Kunden zugeteilt wurden. Soweit einzelne Domains eines Tarifs durch den Kunden oder aufgrund verbindlicher Entscheidungen in Domainstreitigkeiten

gekündigt werden, besteht kein Anspruch des Kunden auf Beantragung einer unentgeltlichen Ersatzdomain. Weder für einzelne Domains eines Tarifs noch für zusätzliche einzeln gebuchte Domains erfolgt bei einer vorzeitigen Kündigung eine Erstattung der Registrierungsgebühren, sofern nicht die Kündigung durch Scholl Communications verschuldet worden ist.

2.2.7 Rücktritts- und Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform, welche auch durch Telefax als gewahrt gilt.

2.3 Der Kunde kann bei Internet - Hosting (Speicherplatzmiete) Dateien bis zu der im gebuchten Tarif spezifizierten Höchstgrenze auf dem dafür vorgesehenen Webserver ablegen. Scholl Communications wird diese Dateien für Abrufe bis zu der vereinbarten monatlichen Kapazität im Internet zur Verfügung stellen. Falls der Kunde die vorgegebenen Kapazitäten überschreitet, bezahlt er die für die Überschreitung aktuell gültigen Preise. Der Kunde kann sein Abonnement für den laufenden Monat und die Folgemonate kostenpflichtig erhöhen, oder es wird der Speicherplatz des Kunden von Scholl Communications ab Limitüberschreitung geschlossen.

2.3.1 Scholl Communications ist berechtigt, die Netto-Entgelte ohne MwSt. maximal einmal je Quartal zu erhöhen. Die Preiserhöhung bedarf der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Kunde der Preiserhöhung nicht binnen 3 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Scholl Communications verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen. Die Entgeltpreise sind Festpreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt. Soweit nicht die Hauptleistungspflicht betroffen ist, bestimmt Scholl Communications die Entgelte durch die jeweils aktuelle Preisliste nach billigem Ermessen. Im Verzugsfall berechnet Scholl Communications Zinsen in Höhe von zehn Prozent (10%) jährlich und ist berechtigt, die Internet-Präsenzen des Kunden, auch des Kunden des Wiederverkäufers, sofort zu sperren. Der gesetzliche Verzugszins ist in jedem Fall der Mindestzins.

2.3.2 Die für die Registrierung anfallenden Domaingebühren inkl. Einrichtungsaufwand sind mit Freischaltung zur Zahlung fällig. Die monatlichen Nutzungsgebühren werden im Voraus zu Beginn eines jeden Kalendermonats fällig. Das Entgelt für Teile von Vertragsmonaten wird auf der Grundlage von 30 Tagen je Monat anteilig errechnet.

2.3.3 Scholl Communications ist berechtigt, Abrechnungen auch per Email zu versenden. Eine schriftförmliche Abrechnung aller in dem Abrechnungszeitraum erbrachten Leistungen erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres oder mit Beendigung dieses Vertrages. Eine auf Wunsch des Kunden innerhalb eines Kalenderjahres erstellte schriftförmliche Abrechnung ist mit Euro 3,00 zu vergüten.

2.3.4 Rechnungen von Scholl Communications gelten als genehmigt, es sei denn der Kunde widerspricht der Rechnung innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach Zugang der jeweiligen Rechnung.

2.3.5 Bei vom Kunden zu vertretender Nichteinlösung des Bankeinzugs, Rücklastschrift oder unberechtigten Widerspruch des Kunden berechnet Scholl Communications eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 13,- Euro. In dieser Bearbeitungsgebühr sind die von der Bank berechneten Gebühren enthalten.

2.3.6 Scholl Communications stellt die Leistungen i. d. R. monatlich in Rechnung, mit Ausnahme der unter 2.3.2 genannten Leistung. Rechnungen sind sofort rein netto nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

2.3.7 Scholl Communications ist berechtigt, die Aktivierung einer Domain erst nach Zahlung der für die Registrierung vereinbarten Entgelte vorzunehmen.

2.3.8 Gegen Forderungen von Scholl Communications kann der Kunde nur mit unwidersprochenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

2.3.9 Scholl Communications behält sich das Recht vor, vorgenannte Leistungen zu verändern, zu erweitern oder zu verbessern. Insbesondere hält sich Scholl Communications das Recht vor, den Gegenstand ihrer Leistung in technischer Hinsicht zu ändern, soweit dies für ihre Kunden unter Abwägung der Interessen von Scholl Communications zumutbar ist. Dies gilt auch für die Änderung von IP-Nummern und / oder Programmen, die innerhalb eines Tarifs verfügbar sind.

2.4 Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Internetseiten eingestellte Inhalte als eigene Inhalte unter Angabe seines vollständigen Namens und seiner Anschrift zu kennzeichnen (Impressumpflicht). Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine darüber hinausgehende gesetzliche Kennzeichnungspflicht z.B. dann bestehen kann, wenn auf den Internetseiten Teledienste oder Mediendienste angeboten werden oder die Internetseiten gewerbsmäßig betrieben wird. Der Kunde stellt Scholl Communications von allen Ansprüchen frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Pflichten beruhen.

2.4.1 Der Kunde darf durch die Internet-Präsenz, dort eingeblendete Banner sowie der Bezeichnung seiner E-Mail-Adresse nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter (Marken, Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte usw.) verstoßen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, keine pornographischen Inhalte und keine auf Gewinnerzielung gerichteten Leistungen anzubieten oder anbieten zu lassen (Online-Casinos), keine Inhalte, die pornographische und / oder erotische Hinweis (z. B. Nacktbilder, Peepshows etc.) zum Gegenstand haben. Der Kunde darf seine Internet-Präsenz nicht in Suchmaschinen eintragen, soweit der Kunde durch die Verwendung von Schlüsselwörtern bei der Eintragung gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter verstößt. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen verspricht der Kunde Scholl Communications unter Ausschluss der Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.050,00 (in Worten: fünftausendfünfzig Euro). Aufträge, deren erkennbar Ziel, Zweck oder Inhalte nach vorstehenden Gesichtspunkten objektiv einzuordnen sind, wird Scholl Communications ablehnen.

2.4.2 Scholl Communications ist nicht verpflichtet, die Internet-Präsenz des Kunden auf eventuelle Rechtsverstöße zu prüfen. Nach dem Erkennen von Rechtsverstößen oder von Inhalten, welche gemäß Ziffer 2.4.1 oder 2.4.7 unzulässig sind, ist Scholl Communications berechtigt, die Präsenzen zu sperren. Scholl Communications wird den Kunden unverzüglich von einer solchen Maßnahme unterrichten.

2.4.3 Der Kunde sichert zu, dass die Scholl Communications mitgeteilten Daten richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich, Scholl Communications jeweils unverzüglich über Änderungen der Daten zu unterrichten und auf entsprechende Anfrage von Scholl Communications binnen 15 Tagen ab Zugang die aktuelle Richtigkeit erneut zu bestätigen. Dieses betrifft insbesondere:

- Name und postalische Anschrift des Kunden,
- Name, postalische Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Telefon- und Telefax-Nummer des technischen Ansprechpartners für die Domain,
- Name, postalische Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Telefon- und Telefax-Nummer des administrativen Ansprechpartners für die Domain sowie,
- falls der Kunde eigene Name-Server stellt: Zusätzlich die IP-Adressen des primären und sekundären Nameservers einschließlich der Namen dieser Server.

2.4.4 Der Kunde hat in seine E-Mail Postfächer eingehende Nachrichten in regelmäßigen Abständen abzurufen, um unnötigen Belastungen des Mailservers zu vermeiden.

2.4.5 Der Kunde verpflichtet sich, von Scholl Communications zum Zwecke des Zugangs zu deren Dienste erhaltene Passwörter streng geheim zu halten und Scholl Communications unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt geworden ist. Die vorgenannten Pflichten sind auch dann zu erfüllen, wenn der Kunde ein Passwort erhält, welches zur Identifizierung seiner Person gegenüber Scholl Communications bei Abgabe von Erklärungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, dient. Personen, die bei Abgabe einer solchen Erklärung das Passwort des Kunden verwenden, gelten gegenüber Scholl Communications widerlegbar als vom Kunden für die Abgabe der jeweiligen Erklärung bevollmächtigt. Sollten infolge Verschuldens des Kunden Dritte durch Missbrauch der Passwörter Leistungen von Scholl Communications nutzen, haftet der Kunde gegenüber Scholl Communications auf Nutzungsentgelt und Schadensersatz. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es ihm obliegt, nach jedem Arbeitstag, an dem der Datenbestand durch ihn bzw. seine Erfüllungsgehilfen verändert wurde, eine Datensicherung durchzuführen, wobei Daten, die auf den Servern von Scholl Communications abgelegt sind, nicht auf diesen sicherungsgespeichert werden dürfen. Der Kunde hat eine vollständige Datensicherung insbesondere vor jedem Beginn von Arbeiten oder vor der Installation von gelieferter Hard- oder Software durchzuführen. Der Kunde testet im Übrigen gründlich jedes Programm auf Mangelfreiheit und Verwendbarkeit in seiner konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung des Programms beginnt. Dies gilt auch für Programme, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege von Scholl Communications erhält. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits geringfügige Veränderungen an der Software die Lauffähigkeit des gesamten Systems beeinträchtigen kann.

2.4.6 Der Kunde verpflichtet sich, ohne ausdrückliches Einverständnis des jeweiligen Empfängers keine E-Mails, die Werbung enthalten, zu

versenden oder versenden zu lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffenden E-Mails mit jeweils gleichem Inhalt massenhaft verbreitet werden (sog. "Spamming"). Verletzt der Kunde die vorgenannte Pflicht, so ist Scholl Communications berechtigt, den Tarif unverzüglich zu sperren.

2.4.7 Der Kunde ist verpflichtet, seine Internetseiten so zu gestalten, dass eine übermäßige Belastung des Servers, z.B. durch CGI-Skripte, die eine hohe Rechenleistung erfordern oder überdurchschnittlich viel Arbeitsspeicher beanspruchen, vermieden wird. Scholl Communications ist berechtigt, Seiten, die den obigen Anforderungen nicht gerecht werden, vom Zugriff durch den Kunden oder durch Dritte auszuschließen. Scholl Communications wird den Kunden unverzüglich von einer solchen Maßnahme informieren. Scholl Communications wird die betreffenden Seiten wieder zugänglich machen, wenn der Kunde Scholl Communications nachweist, dass die Seiten so umgestaltet wurden, dass sie den obigen Anforderungen genügen.

2.4.8 Jedes Angebot zur Speicherplatzmiete enthält ein definiertes Inclusive- Datentransfervolumen pro Monat. Volumen für zusätzlichen Datentransfer kann Scholl Communications im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit des Rechenzentrums und unter Berücksichtigung der Leistungsverpflichtung gegenüber den anderen Kunden für ein zusätzliches Entgelt, dessen Höhe sich aus der jeweils gültigen Preisliste ergibt, zur Verfügung stellen.

2.4.9 -gestrichen-

2.5 Scholl Communications weist gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung für Domainregistrierungen und / oder die Bereitstellung von Speicherplatz auf Internet Servern gespeichert werden.

2.5.1 Scholl Communications weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen, wie dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Kunde weiß, dass Scholl Communications oder andere, mit der technischen und / oder administrativen Pflege der Systeme beauftragten Dienstleister das auf dem Webserver gespeicherte Informationsangebot und unter Umständen auch weitere dort abgelegte Daten des Kunden aus technischer Sicht jederzeit einsehen können. Auch andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren. Für die Sicherheit der von ihm ins Internet übermittelten und auf Web-Servern gespeicherten Daten trägt der Kunde vollumfänglich selbst Sorge.

3. Schäden / Haftungseinschränkung

3.1 Für Schäden haftet Scholl Communications grundsätzlich nur dann, wenn Scholl Communications oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Scholl Communications oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, so ist die Haftung von Scholl Communications auf solche typische Schäden begrenzt, die für Scholl Communications zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren. Die Haftung für Datenverlust ist ausgeschlossen.

3.2 Die Haftung von Scholl Communications wegen zugesicherter Eigenschaften, bei Personenschäden sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Gelieferte Vertragsgegenstände, gleich welcher Art, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Scholl Communications aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer in Haupt- und Nebensache Eigentum von Scholl Communications.

4.2 Der Käufer ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt von Scholl Communications stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern (d. h. Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und Schwachstromversicherung) und Scholl Communications auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des Käufers als an Scholl Communications abgetreten.

4.3 Der Käufer ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen hat der Käufer Scholl Communications unverzüglich schriftlich zu unterrichten und hat Dritte auf den Eigentumsvorbehalt von Scholl Communications unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen.

4.4 Für den Fall, dass der Käufer dennoch die Vertragsgegenstände veräußert und Scholl Communications dieses genehmigen sollte, tritt der Käufer Scholl Communications bereits mit Vertragsabschluss alle Ansprüche gegen seine Abnehmer ab. Der Käufer ist verpflichtet, Scholl Communications alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

5. Erfüllungsort

5.1 Erfüllungsort für die Verpflichtungen von Scholl Communications ist deren Sitz in Kehl /Rhein.

5.2 Soweit nach den getroffenen Vereinbarungen oder diesen Allgemeinen Hosting-Geschäftsbedingungen Erklärungen schriftlich abzugeben sind, ist dem durch Übersendung der Erklärung per Telefax oder Email entsprochen.

5.3 Zustellungen sind an die im Fuß dieser AHGB / dieses Vertrages genannten Anschriften vorzunehmen, soweit nicht eine Adreßänderung dem anderen Vertragsteil schriftlich mitgeteilt worden ist. Geht eine Erklärung dem anderen Vertragsteil nur deshalb nicht zu, weil er seine Anschriftenänderung nicht mitgeteilt hat, so gilt die Erklärung gleichwohl als zugestellt, es sei denn, er hat das Unterlassen der Mitteilung nicht zu vertreten.

6. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Kehl / Rhein, sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er seinen Sitz bzw. Wohnsitz nicht innerhalb Deutschlands hat. Dies gilt auch für Ansprüche aus vor- und nachvertraglichen Schuldverhältnissen sowie gesetzliche Ansprüche, die mit vertraglichen bzw. vor- und nachvertraglichen Ansprüchen konkurrieren. Scholl Communications ist jedoch berechtigt, Rechte aus den mit dem Käufer bestehenden Rechtsverhältnissen am Sitz des Käufers geltend zu machen

7. Sonstiges

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Hosting-Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigkeiten.